



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5480

A07/2

02. 02. 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – IV B 3
bei Antwort bitte angeben

Regine Unbehauen
Telefon 0211 4972-2544

Vorlage
an den Unterausschuss BLB, Landesbetriebe und Sondervermögen
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Landesbetriebes
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Zur Unterrichtung erhalten Sie in der Anlage Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2020.

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

**Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen**

Dortmund

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers**

Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen

Dortmund

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	1
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	7
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	13
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	

Bilanz
zum
31. Dezember 2020

A K T I V S E I T E	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR	P A S S I V S E I T E	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Basiskapital	5.777.598,26		5.777.598,26
1. Software	425.144,91			443.973,54				
2. Geleistete Anzahlungen	<u>142.920,00</u>			<u>136.800,00</u>	II. Rücklagen			
		568.064,91		580.773,54	Andere Gewinnrücklagen	6.984.594,60		6.984.594,60
II. Sachanlagen					III. Verlustvortrag	-736.687,54		-545.150,57
1. Bauten auf fremden Grundstücken	803.207,20			832.151,56	IV. Jahresfehlbetrag	<u>-96.046,40</u>		<u>-191.536,97</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.763.385,03			3.218.643,90			11.929.458,92	12.025.505,32
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.646.804,96			1.820.644,78	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		3.701.175,00	1.631,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>3.539.921,32</u>			<u>870.292,08</u>	C. Rückstellungen			
		<u>8.753.318,51</u>		<u>6.741.732,32</u>	Sonstige Rückstellungen		2.303.901,97	1.995.613,51
			9.321.383,42	7.322.505,86	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen					1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	336.334,30		218.794,05
I. Vorräte					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	709.244,48		784.446,55
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.056.261,75			810.470,76	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>422.968,87</u>		<u>336.234,45</u>
2. Unfertige Leistungen	<u>958.599,13</u>			<u>1.918.206,58</u>	davon aus Steuern EUR 370.481,00 (Vorjahr EUR 291.655,93)		1.468.547,65	1.339.475,05
		2.014.860,88		2.728.677,34				
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.606.054,20			3.329.050,66				
2. Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen	3.243.379,91			1.693.410,26				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>9,83</u>			<u>232.052,18</u>				
		7.849.443,94		5.254.513,10				
III. Kassenbestand		<u>12.290,59</u>		<u>5.973,54</u>				
			9.876.595,41	7.989.163,98				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			205.104,71	50.555,04				
			<u>19.403.083,54</u>	<u>15.362.224,88</u>			<u>19.403.083,54</u>	<u>15.362.224,88</u>

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Dortmund

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		22.173.963,24	21.993.091,31
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		-959.607,45	73.945,97
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.025.846,09	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.207.989,17	914.678,06
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.659.161,49		-1.309.085,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.131.718,76		-1.663.751,67
		-2.790.880,25	-2.972.837,02
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-12.956.634,87		-12.471.438,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.113.195,74 (Vorjahr EUR 1.133.801,26)	-3.363.260,42	-16.319.895,29	-3.285.745,02 -15.757.183,28
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.105.453,13	-1.149.119,70
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.328.496,23	-3.294.650,27
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		487,45	537,96
10. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag		-96.046,40	-191.536,97

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Erläuterungen

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen stellt als Landesbetrieb einen rechtlich unselbständigen, organisatorisch abgesonderten Teil der Landesverwaltung dar; seine Tätigkeit ist erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet (§ 14 a Landesorganisationsgesetz).

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne der § 267 Abs. 2 HGB auf.

Unabhängig von den tatsächlichen Größenkriterien des § 267 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Landesbetriebs gemäß § 87 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften unter entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufzustellen.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Übrigen unter 3. bei den Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt worden.

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen worden.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Bilanz

3.1.1. Aktivseite

3.1.1.1. Anlagevermögen

Das Anlagengitter auf Seite 7 ist Teil des Jahresabschlusses.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet worden. Im Geschäftsjahr 2020 sind Eigenleistungen in Höhe von EUR 1.025.846,09 aktiviert worden.

Die planmäßigen Abschreibungen verteilen die Anschaffungs- und Herstellkosten auf die Geschäftsjahre, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Sie sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände linear berechnet worden. Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellkosten von EUR 250,00 bis zu EUR 800,00 werden unter analoger Anwendung des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Im Geschäftsjahr 2020 sind außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert für zwei Maschinen der Personendosimetrie vorgenommen worden (EUR 95.604,06).

Die Nutzungsdauer des ERP Systems, das in 2019 aktiviert worden ist, ist im Geschäftsjahr 2020 von 5 auf 8 Jahre verlängert worden.

3.1.1.2. Vorräte

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips erfolgt.

3.1.1.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag abzüglich Wertkorrekturen für Einzelrisiken und allgemeine Ausfallrisiken bewertet worden.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.1.2. Passivseite

3.1.2.1. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse

Das Basiskapital beträgt seit der Gründung des Landesbetriebs unverändert EUR 5.777.598,26.

Die **Rücklagen** wurden aus den Gewinnen der vergangenen Jahre gebildet. Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

3.1.2.2 Sonderposten für Investitionszuschüsse

In dem passivischen Sonderposten (Empfehlung der IDW-Stellungnahme des HFA 1/1984 i. d. F. 1990) sind zweckgebundene Zuschüsse für Investitionen ausgewiesen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt analog zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagegüter.

Im Berichtsjahr wurde ein Investitionszuschuss im Zusammenhang mit dem TL-DOS Projekt in Höhe von 3.700 TEUR vereinnahmt und unter den Sonderposten ausgewiesen.

3.1.2.3 Rückstellungen

Für sämtliche zur Zeit der Bilanzaufstellung erkennbaren und am Abschlussstichtag vorliegenden Risiken sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung Rückstellungen gebildet worden.

Der Posten „sonstige Rückstellungen“ hat im Wesentlichen betroffen:

	<u>2020</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR
Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer	1.072	1.025
Nachlaufende Aufwendungen Dosimetrie	703	672
Gleitzeitguthaben Arbeitnehmer	281	264
Personalkosten	100	0
Ausstehende Rechnungen	98	0
Übrige Posten unter 20 TEUR	50	35
	<u>2.304</u>	<u>1.996</u>

3.1.2.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet worden.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

3.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Aufwendungen und Erträge sind auf das Geschäftsjahr abgegrenzt worden.

3.2.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind im In- und Ausland erzielt worden. Sie haben sich auf das In- und Ausland und auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche wie folgt verteilt:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Materialprüfungen	12.537	13.693
Dosimeterprüfungen	9.349	7.818
Übrige	288	482
	22.174	21.993

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Inland	19.688	19.159
Ausland	2.486	2.834
	22.174	21.993

3.3. Sonstige Angaben

3.3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben.

3.3.2. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 252 Arbeitnehmer beschäftigt; sie verteilen sich auf folgende Gruppen:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	Anzahl	Anzahl
Beamte	23,00	24,25
Tarifbeschäftigte	228,00	230,50
Praktikant	<u>1,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>252,00</u>	<u>254,75</u>

Auszubildende (Ø 6) wurden in der Zahl gemäß § 285 Nr. 7 HGB nicht berücksichtigt.

3.3.3. Geschäftsführungsorgane

Herr Dr. Peter Scholz, Dortmund, ist zum alleinigen Direktor des Materialprüfungsamts bestellt gewesen. Sein ständiger Vertreter war in 2020 Herr Dr. Matthias Dümmler, Herten.

Die Bezüge des Direktors wurden im Geschäftsjahr 2020 unmittelbar durch das Land NRW geleistet.

3.3.4. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag haben keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden.

Beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen bestanden zum Abschlussstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 2.776 TEUR (Vorjahr 2.260 TEUR).

Außergewöhnliche Sachverhalte lagen in 2020 nicht vor.

3.3.5 Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar betrug EUR 10.500 und entfiel in vollem Umfang auf Abschlussprüfleistungen. Das Gesamthonorar wird vom MWIDE getragen, da das MWIDE auch die Beauftragung der Abschlussprüfung vorgenommen hat.

3.3.5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Wir schlagen vor, den Verlust des Jahres 2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

Dortmund, den 18. Juni 2021

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Dr. Peter Scholz
Direktor

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs- / Herstellungskosten				Wert 31.12.2020 EUR	Abschreibungen			Wert 31.12.2020 EUR	Bilanzwerte	
	Wert 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR		Wert 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Software	1.060.035,01	27.973,61	0,00	5.879,00	1.082.129,62	616.061,47	46.802,24	5.879,00	656.984,71	425.144,91	443.973,54
2. Geleistete Anzahlungen	136.800,00	6.120,00	0,00	0,00	142.920,00	0,00	0,00	0,00	0,00	142.920,00	136.800,00
	<u>1.196.835,01</u>	<u>34.093,61</u>	<u>0,00</u>	<u>5.879,00</u>	<u>1.225.049,62</u>	<u>616.061,47</u>	<u>46.802,24</u>	<u>5.879,00</u>	<u>656.984,71</u>	<u>568.064,91</u>	<u>580.773,54</u>
II. Sachanlagen											
1. Bauten auf fremden Grundstücken	954.678,02	0,00	0,00	0,00	954.678,02	122.526,46	28.944,36	0,00	151.470,82	803.207,20	832.151,56
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.262.855,44	96.040,94	0,00	0,00	9.358.896,38	6.044.211,54	551.299,81	0,00	6.595.511,35	2.763.385,03	3.218.643,90
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	12.241.118,05	282.224,60	25.513,43	93.111,08	12.455.745,00	10.420.473,27	478.406,72	89.939,95	10.808.940,04	1.646.804,96	1.820.644,78
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	870.292,08	2.890.142,67	-25.513,43	195.000,00	3.539.921,32	0,00	0,00	0,00	0,00	3.539.921,32	870.292,08
	<u>23.328.943,59</u>	<u>3.268.408,21</u>	<u>0,00</u>	<u>288.111,08</u>	<u>26.309.240,72</u>	<u>16.587.211,27</u>	<u>1.058.650,89</u>	<u>89.939,95</u>	<u>17.555.922,21</u>	<u>8.753.318,51</u>	<u>6.741.732,32</u>
	<u>24.525.778,60</u>	<u>3.302.501,82</u>	<u>0,00</u>	<u>293.990,08</u>	<u>27.534.290,34</u>	<u>17.203.272,74</u>	<u>1.105.453,13</u>	<u>95.818,95</u>	<u>18.212.906,92</u>	<u>9.321.383,42</u>	<u>7.322.505,86</u>

Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Das 1947 in Dortmund gegründete Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen ist als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für über 15.000 Kunden überwiegend aus Mittelstand und Industrie tätig. Aufgabe des MPA NRW ist es dabei, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen. Dazu gehören Prüfungen von Roh- und Werkstoffen, Bauprodukten, Werkstücken und die Kalibrierung von Mess- und Prüfgeräten sowie bis zum 31.12.2020 die Zertifizierung von Managementsystemen. Besondere Arbeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten der Bausicherheit und des Strahlenschutzes. In der Außenstelle Erwitte wird das Brandprüfzentrum des MPA NRW betrieben. Mit seinen 258 Beschäftigten (Stand 31.12.2020 einschließlich 6 Azubis) gehört das MPA NRW in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW.

I. Wirtschaftlicher Status

Das beherrschende Thema des Jahres 2020 war die Corona-Krise und ihre Bewältigung. Sowohl in den Prüfbereichen der Abteilung 1 (Strahlenschutz, Kalibrierung, Managementsysteme) als auch in den Prüfbereichen der Bausicherheit (Abteilung 2) konnten Aufträge teilweise nur mit starken Einschränkungen bearbeitet werden. Dies führte, ohne Berücksichtigung zu aktivierender Eigenleistungen, zu einem Rückgang der Gesamtleistung von rd. 850 TEUR verglichen mit dem Vorjahr. Die Gesamtleistung in 2020 (Umsatzerlöse plus Bestandsveränderungen: 21.214 TEUR (Vorjahr: 22.067 TEUR)) setzt sich wie folgt zusammen, Umsatzerlöse 22.174 TEUR (Vorjahr: 21.993 TEUR) und die Bestandveränderungen - 960 TEUR (Vorjahr: +74 TEUR).

Von den Umsatzerlösen wurden in der Abteilung 1 (Strahlenschutz, Kalibrierung, Managementsysteme) 13.735 TEUR (Vorjahr: 12.898 TEUR) und in der Abteilung 2 (Bausicherheit) 8.431 TEUR (Vorjahr: 9.145 TEUR) erwirtschaftet. Der Anstieg der Gesamtleistung in Abteilung 1 beruht im Wesentlichen auf einen Anstieg im Bereich der Dosimetrie (1.156 TEUR) aufgrund der Änderung des Abrechnungsrhythmus.

Somit wird deutlich, dass die Corona-Einschränkungen die Prüfbereiche der Bausicherheit umsatzmäßig stärker beeinträchtigt haben. Verglichen mit dem Planerlös für das Jahr 2020 von insges. 23,0 Mio. EUR zur Erlangung eines ausgeglichenen Ergebnisses, ist der Umsatz für Prüfbereiche der Bausicherheit sogar um 1,4 Mio. EUR niedriger ausgefallen (Umsatz 2020: 8,68 Mio. EUR) der geplante Umsatz für den Bereich lag bei 10,08 Mio. EUR.

Der Gesamtumsatz des Jahres 2020 stellt sich mit 22,2 Mio. EUR dennoch recht stabil zum Umsatz des Geschäftsjahres 2019 dar. Dazu hat aber insbesondere die vorübergehende Absenkung des Umsatzsteuersatzes im 2. Halbjahr beigetragen. Dies führte dazu, dass in der Personendometrie Abrechnungsintervalle verkürzt und Aufträge entsprechend früher abgerechnet wurden. Dies brachte mit sich, dass Umsatz in Höhe von rund 1,0 Mio. EUR bereits in 2020 abgerechnet wurde, dem entgegen stand jedoch eine Verminderung der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen in ungefähr gleicher Höhe.

Das MPA NRW ist auch in der Corona-Krise trotz allem für die Wirtschaft weiterhin ein verlässlicher Partner und Lotse gewesen. So waren die Beschäftigten auch bei der Einschränkung von Kontakten teilweise immer noch in Form von Dienstreisen bei Kunden vor Ort, um Maschinen und Geräte (z.B. bei Strahlungseinrichtungen in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie bei Prüfmaschinen im produzierenden Gewerbe) weiterhin betriebsbereit zu halten. Andere „Vor-Ort“-Tätigkeiten - vorrangig eben im Bereich „Bausicherheit“ wie bspw. Inspektionen, Überwachungen von Werkseigenen Produktionskontrollen (WPK) und Audits - mussten aber oftmals entfallen und wurden da wo es möglich ist, durch „remote audits“ ersetzt. Dies konnte bspw. durch das Zusenden von Proben statt der eigenen Vor-Ort-Entnahme oder auch durch das Zusenden von Dokumenten statt der Vor-Ort-Inaugenscheinnahme praktiziert werden. Diese Vorgehensweise wurde u.a. von den Akkreditierern (DAkkS - Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) empfohlen.

Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten des MPA NRW, die für das sichere Funktionieren der Wirtschaft unverzichtbar sind, wurden trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie weitergeführt. Es wurde einem Teil der Beschäftigten ermöglicht, teilweise mobil von zuhause aus zu arbeiten. Ein anderer Teil musste aber ablauftechnisch vor Ort tätig

sein, um die Prüflabore sowie auch die Einrichtungen des Bereiches Dosimetrie funktionsfähig zu halten.

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem gegenüber dem Vorjahr leicht positiveren Ergebnis ab. Es wurde ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 96 TEUR erzielt. Gegenüber dem Vorjahresfehlbetrag von 191 TEUR ist das Ergebnis damit um 95 TEUR gestiegen. Dabei sank die Gesamtleistung gegenüber dem Vorjahr um 853 TEUR auf 21.214 TEUR. Im Berichtsjahr wurde der Betrag in Höhe von TEUR 1.026 als aktivierte Eigenleistungen im Zusammenhang mit dem neuen TL- DOS Verfahren in der Personendosimetrie verbucht. Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich vor allem durch die Erhöhung der Zuführung des Landes NRW.

Der Betriebsertrag betrug im Berichtsjahr 23.448 TEUR und war somit um 466 TEUR höher als im Vorjahr. Der Betriebsaufwand erhöhte sich um 371 TEUR auf 23.544 TEUR.

Das negative Ergebnis beruht ganz wesentlich auf einem Rückgang der Gesamtleistung und dem gleichzeitigen Anstieg des Personalaufwandes (u.a. aufgrund von Tariflohnerhöhungen). Diese Entwicklungen konnten durch die jährliche Zuführung des Landes NRW nicht vollständig ausgeglichen werden. Gleichwohl ist das negative Ergebnis insbesondere durch aktivierte Eigenleistungen (1.026 TEUR, Vorjahr 0,00 EUR) wesentlich positiv beeinflusst worden.

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um 563 TEUR gestiegen, in Verbindung mit dem gestiegenen Betriebsertrag ergibt sich eine Erhöhung der Personalaufwandsquote um ca. 5,5 % auf 76,9 %. Die Materialaufwandsquote ist gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,3 % auf 13,2 % (Vorjahr: 13,5 %) gesunken. Dies geht insbesondere mit der Überführung von selbst erstellten Detektoren für die Personendosimetrie in das Anlagevermögen (Im Bau befindlich) einher. Der Landesbetrieb erwirtschaftet in 2020 somit einen Jahresfehlbetrag von 96 TEUR (Vorjahr: -191 TEUR).

Im Übrigen wurde den Zielsetzungen der Betriebsatzung im Geschäftsjahr 2020 Rechnung getragen. Eine kontinuierliche und nahezu reibungslose Erledigung der Fachaufgaben war in allen Geschäftsbereichen sichergestellt.

Der Auftragsbestand lag zum 31.12.2020 bei 9,6 Mio. EUR (Vorjahr: 9,9 Mio. EUR).

II. Finanz- und Vermögensstruktur

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um 4,04 Mio. Euro auf 19,40 Mio. Euro gestiegen. Der Anteil des Anlagevermögens und damit des langfristig gebundenen Kapitals beläuft sich auf 48,0 % der Bilanzsumme oder 9,3 Mio. Euro (Vorjahr: 47,7 %, 7,3 Mio. Euro). Hier wurden insbesondere die im Zusammenhang mit dem TL-DOS Projekt stehenden Eigenleistungen aktiviert. Die bereits erstellten bzw. in der Produktion befindlichen Detektoren für die Dosimetrie führten ebenfalls zu Zugängen. Die Vorräte sind zum 31.12.2020 um 0,7 Mio. Euro auf 2,0 Mio. Euro gesunken. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio. Euro und betragen per 31.12.2020 4,6 Mio. Euro. Die Forderungen gegen das Land NRW (hier: MWIDE) stiegen um 1,5 Mio. Euro auf 3,2 Mio. Euro in 2020, was insbesondere auf den im Berichtsjahr gewährten Zuschuss in Höhe von 3,7 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem TL-DOS Projekt zurückzuführen ist, der auf der Passivseite zu einer entsprechenden Erhöhung des Sonderpostens geführt hat. Die Eigenkapitalquote (inkl. des Sonderpostens) beträgt zum 31.12.2020 80,6 % (31.12.2019: 78,3 %). Die Eigenkapitalquote ohne Sonderposten beträgt zum 31.12.2020 61,5 % (31.12.2019: 78,3 %).

Die Rückstellungen belaufen sich auf 2,3 Mio. Euro und sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Mio. Euro gestiegen, was vor allem auf den Anstieg der Urlaubsrückstellung sowie der Rückstellung für die nachlaufenden Kosten im Bereich Dosimetrie zurückzuführen ist.

Die Finanzierung von Investitionen tätigt das MPA NRW i.d.R. grundsätzlich aus eigenen Mitteln. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden zusätzlich vom MWIDE im Rahmen der Gewährung des Investitionszuschusses gewährten Mittel in Anspruch genommen. Im Berichtsjahr betrug die Investitionssumme 3.303 TEUR (Vorjahr: 1.730 TEUR). Von den Investitionen entfielen 282 TEUR auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, 96 TEUR auf technische Anlagen und Maschinen sowie 35 TEUR auf Software. Das Konto für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau weist einen Zugang in Höhe von 2.890 TEUR aus. In der Anlagenart „Anzahlungen und Anlagen im Bau“ sind die Anschaffungs- und Herstellkosten für die im Zusammenhang mit dem TL-

DOS Projekt anzuschaffenden Maschinen in Höhe von 1.112 TEUR, für die Software 264 TEUR und für die TL-Detektoren, die das MPA NRW selbst herstellt, in Höhe von 1.962 TEUR enthalten. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Verträge mit Lieferanten und Versicherungen) sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+516 TEUR). Seinen Zahlungsverpflichtungen konnte der Landesbetrieb im abgelaufenen Geschäftsjahr zu jeder Zeit nachkommen.

Gemäß der Betriebsatzung unterhält das MPA NRW nur ein Girokonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank. Dieses Konto wird auf Guthabenbasis geführt. Mit diesem Girokonto nimmt der Landesbetrieb täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren des Landes NRW teil. Finanzinstrumente gemäß §2 WpHG setzt das MPA NRW nicht ein.

Der Bestand an liquiden Mitteln (Kassen- und Bankbestand plus Forderungen gegen das Land NRW) stieg im Vergleich zum Vorjahr um 1.556 TEUR auf 3.256 TEUR.

Die Entwicklung der liquiden Mittel in 2020 kann den folgenden Daten der Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	2019	2020
	TEUR	TEUR
Mittelabfluss/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	130	1.158
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.715	-3.302
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	3.700
Veränderung Finanzmittel	-1.585	1.556

Trotz des vergleichsweise hohen Finanzmittelbestands zum Ende des Geschäftsjahres wird das MPA NRW nicht in der Lage sein, die für das TL-DOS-System in 2021 notwendigen Zahlungsverpflichtungen aus eigener Kraft finanzieren zu können.

III. Chancen und Entwicklungen

Wichtige Themen und Projekte

Neben den Weiterentwicklungen der Prüftechnik waren Digitalisierungsmaßnahmen ein weiterer wichtiger Schwerpunkt im Jahr 2020. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden u.a. im Frühjahr durch Anschaffung und Einrichtung von Notebooks in kurzer Zeit die Voraussetzung geschaffen, möglichst vielen Beschäftigten mobile Arbeit zu ermöglichen.

Daneben stand die weitere Optimierung des im Jahr 2019 eingeführten ERP-Systems auf der Agenda. Neben Feinjustierungen steht dabei auch die Integration neuer Module an. Hiervon werden auch die Kunden des MPA NRW profitieren, etwa über die vereinfachte Einrichtung von Schnittstellen und damit neue Möglichkeiten zum elektronischen Datenaustausch. Die Arbeiten am ERP-System wurden leider im Jahr 2020 durch die zeitliche Überbeanspruchung der IT-Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der pandemiekonformen IT-Lösungen deutlich ausgebremst. Dennoch konnte das MPA NRW nach der Migration auf die neue ERP-Version die Ablösung von Eigenlösungen (Einkauf, Lager, Anlagenbuchhaltung) weiter vorantreiben. Dadurch ist der Landesbetrieb in der Lage, Prozesse im Haus, die bisher IT-Brüche aufwiesen, so zu integrieren, dass die Abstimmung zwischen separaten Systemen nicht händisch erfolgen muss. Dies führt zu einer schlankeren, durchgängigeren und zukunftssicheren Gesamtlösung.

Die Planung weiterer Digitalisierungsmaßnahmen (z.B. Dokumenten-Managementsystem, Labor-Informations-Managementsystem) in Projektgruppen wurde ebenfalls fortgeführt, doch auch dort mit (i.d.R. coronabedingten) Bremsspuren.

Große Fortschritte konnte indes das digitale Kundenportal für den Bereich der Personendosimetrie aufweisen. Die Einbindung der Kundendaten schritt zügig voran, die Voraussetzungen für die Schnittstellenanbindung großer Kunden für den automatisierten Datenaustausch konnten weiter vorangetrieben werden und auch die Funktionalität der Ergebnisübermittlung an das Strahlenschutzregister konnte implementiert werden (die ersten Übermittlungen sind Anfang

2021 erfolgt). In enger Abstimmung mit dem Kundenportal der Dosimetrie wird eine Kundendatenschnittstelle für einen weiteren Prüfbereich geplant und vorangetrieben. Diese Vorgehensweise dient als Modellprojekt für weitere Prüfbereiche.

Die vom Land NRW für den Haushalt 2020 bereitgestellten Mittel in Höhe von 3,7 Mio. Euro ermöglichten es, die für den TL-DOS-Betrieb nötige Infrastruktur weiter voranzutreiben. Zu nennen sind hier beispielsweise die sogenannten Reader zum Auswerten der Detektoren. Von ihnen können nach der im letzten Jahr in Zusammenarbeit mit dem Hersteller erfolgten Optimierung die nötigen weiteren Exemplare beschafft werden.

Bedeutsam war auch die Beschaffung von wichtigen Teilen der logistischen Infrastruktur: Die Ver- und Entblisterungsanlagen wurden beauftragt, werden zurzeit gebaut und sollen Mitte 2021 zur Verfügung stehen.

Zurzeit läuft die Baumusterprüfung durch die PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt). Die ersten Ergebnisse bzw. Rückmeldungen sind durchweg positiv. Mit einem Abschluss der Prüfung kann im Laufe des Jahres gerechnet werden.

Alle Zeichen stehen derzeit auf einen Start der Übergangsphase am 1.3.2022 und einem vollständigen Einsatz von TL-DOS bis 30.11.2022.

Im Frühjahr 2020 fiel im Fachbereich metallische Bauprodukte ein Kühlturm aus und musste aufgrund seines Alters sowie Zustands endgültig stillgelegt werden. Für den Weiterbetrieb der wichtigen Prüfungen wird zurzeit eine Mietanlage eingesetzt. Zur Spezifizierung der nötigen Ersatzanlage wurden verschiedene Analysen durchgeführt, u.a. an der mit der Kühlanlage verbundenen Hydraulikanlage. Es zeigte sich, dass für die Realisierung bereits analysierter Potentiale der Prüfungen und der bestehenden Marktchancen hier ebenfalls eine Modernisierung erforderlich ist. Die entsprechende Investition von Kühl- und Hydraulikanlage soll nun im Jahr 2021 erfolgen. Weitere sehr erfolgversprechende Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen in diesem Fachbereich sind für das Jahr 2022 geplant.

In Abstimmung mit dem MWIDE hat sich das MPA NRW zum 31.12.2020 aus dem Tätigkeitsbereich Zertifizierung von Managementsystemen zurückgezogen. Ein immer stärker erforderlicher

Einsatz externen Personals ließ den Weiterbetrieb unter wirtschaftlichen Aspekten nicht sinnvoll erscheinen. Da sich zudem die Wettbewerbssituation so darstellte, dass alle Kunden problemlos alternative Angebote erhalten konnten, erfolgte die Trennung von diesen Aktivitäten zum Ende des Jahres.

Personal:

Im Jahre 2020 wurden 8 Beschäftigte neu eingestellt. Dabei handelt es sich um Nachbesetzungen nach dem Ausscheiden von Beschäftigten. Der Stellenplan ist - wie auch in den Vorjahren - komplett ausgeschöpft. Die Einarbeitung der neuen Beschäftigten basiert auf einem strukturierten Einarbeitungsplan und wird durch die betreuenden Kolleginnen und Kollegen durch die Unterrichtung / Unterweisung in den Bereichen Qualitätsmanagement, Marketing und Datensicherheit sowie Arbeitssicherheit systematisch unterstützt. Eine personenbezogene Personalentwicklung wird für die Beschäftigten im Rahmen der jährlichen Personalplanungsgespräche erstellt.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen als Instrument der Personalentwicklung genießen im MPA NRW einen hohen Stellenwert. Angemeldeter Bedarf wird im Regelfall gewährt.

Die Ziele des Gleichstellungsplanes wurden mit einer Beschäftigungsquote der Frauen von 39 % weitgehend erfüllt. Von den 17 Personen mit Führungsfunktionen im MPA NRW sind 7 weiblichen und 10 männlichen Geschlechts.

IV. Risikobericht

Das größte Risiko des laufenden Jahres geht wie oben erwähnt von coronabedingten Umsatzeinbrüchen aus. Es ist schwer einzuschätzen, wie sich die Wirtschaft und damit Umsätze des MPA NRW im Geschäftsjahr 2021 entwickeln werden. Mögliche Insolvenzen von Kunden sowie auch die Zahlungsmoral in der Corona-Krise können einen negativen Einfluss auf das Jahresergebnis sowie auf die Liquidität des Jahres 2021 mit sich bringen.

In den Jahren 2019/2020 hat sich die Wettbewerbssituation in Deutschland für die Personendosimetrie des MPA NRW stark verändert. Neben dem Wegfall des regionalen Quasimonopols trat mit dem US-Unternehmen Mirion und seinem Kauf der Münchener Messstelle ein privater Wettbewerber auf den Markt. Sei es der speziellen Coronasituation geschuldet, sei es aber auch, dass Mirion sich erstmalig auf dem deutschen Markt konsolidieren will: Abwerbungen von Kunden konnten im letzten Jahr noch nicht im großen Stil festgestellt werden. Es bleibt aber wahrscheinlich, dass Mirion mittelfristig expandieren will.

Das MPA NRW hat in dem Markt der Personendosimetrie aber durchaus auch Wettbewerbsvorteile, zum einen durch seinen öffentlich-rechtlichen Status sowie seine langjährigen Erfahrungen im Bereich des Strahlenschutzes und zum anderen durch den näher kommenden Start von TL-DOS. Auch das Kundenportal kann als Wettbewerbsfaktor punkten. Zur Realisierung dieser Chancen ist es aber dringend erforderlich, den Vertrieb deutlich zu verstärken und wesentlich kundenorientierter zu gestalten.

Risiken werden zudem in der Finanzlage des MPA NRW und dessen Entwicklung in der Zukunft gesehen. In Abhängigkeit von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Umsatzentwicklung im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren kann nicht mehr sichergestellt werden, dass der Landesbetrieb die laufenden Personal- und Sachaufwendungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus eigener Kraft finanzieren kann.

Diese Entwicklungen treffen den Landesbetrieb zudem in einer Situation, in der die Betriebsvorrichtungen und die IT-Ausstattung veraltet oder nicht mehr einsatzfähig (Kühlturm Halle 5) sind und vergleichsweise hohe Investitionen erfordern, um das MPA NRW weiterhin markt- und zukunftsfähig aufzustellen. Dies schlägt sich entsprechend in den geplanten Auszahlungen in 2021 von rd. 5,2 Mio. EUR nieder. Allein die Zahlungsverpflichtungen für die Dosimetrie in 2021 von 3,9 Mio. EUR übersteigen die noch nicht verausgabten Reste aus der Zuwendung von 1,5 Mio. EUR. Der gesamte Finanzbedarf aus dem Investitionsbereich wird 2021 rd. 3,7 Mio. EUR betragen, was die finanzielle Lage des MPA NRW noch weiter belasten und den gesamten Liquiditätsbedarf auf 3,3 Mio. EUR erhöhen wird.

Aufgrund der in den Jahren 2022 bis 2025 geplanten Investitionen von insgesamt 9,1 Mio. EUR wird sich diese Entwicklung auch in den Folgejahren fortsetzen, selbst wenn die Umsatzerlöse wieder auf ein Niveau vor der Corona-Pandemie ansteigen.

Insgesamt bedeutet dies, dass die Finanzlage kritisch ist und die nächsten Jahre bleiben wird und das MPA NRW diese finanziellen Probleme nicht aus eigener Kraft lösen kann.

Im Prüfbereich metallische Bauprodukte führen neue Anforderungen des DIBt's (Deutsches Institut für Bautechnik) an eine Erweiterung der Prüfkapazität zu einem zu erwartenden erhöhten Prüfaufkommen. Um diese neuen Prüfanforderungen erfüllen zu können, ist es unerlässlich, den Bestand an Prüfständen auszubauen und zu optimieren sowie teilweise veraltete Prüftechnik zu modernisieren. Die oben vorgestellte Investition in Kühl- und Hydraulikanlage schafft hierfür die Grundlage. Weitere Investitionen sind beim MWIDE für den Haushalt 2022 angemeldet.

Das Ausfallrisiko der 30 Jahre alten Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) im Brandprüfzentrum Erwitte besteht weiterhin. Eine Haushaltsanmeldung für die nötige Investition ist für 2023 geplant, da im Vorfeld angesichts einer unbefriedigenden wirtschaftlichen Lage dieses Prüfbereichs eine Analyse des Brandprüfzentrums erfolgt.

Nach dem Anfang 2021 endgültig erfolgten Brexit werden in Großbritannien spätestens nach Ablauf einer weiteren Übergangsfrist Ende 2021 in der Regel europäische Zertifizierungen nicht mehr anerkannt, es sind spezielle britische nötig (so bspw. UKCA statt CE). Um den Kunden den Zugang zu britischen Zertifizierungsstellen zu erleichtern, steht das MPA NRW mit solchen Institutionen in Kontakt, um Kooperationsabkommen mit ihnen abzuschließen. Damit wird das Risiko deutlich reduziert, dass Kunden komplett abwandern, wenn dieser Zugang zum britischen Markt nicht angeboten würde.

Die Überalterung der Belegschaft bleibt weiterhin eine große Herausforderung. Der Generationswechsel, noch verstärkt durch die 63-er Regelung, hat dazu geführt, dass in den Jahren 2016 bis 2020 72 Beschäftigte des Stammpersonals das MPA NRW verlassen haben und durch neu eingestellte Beschäftigte ersetzt werden mussten. Damit musste in dieser Zeit mehr als ein Viertel des Stammpersonals neu eingearbeitet werden. Am Beispiel Führungskräfte zeigt sich, wie

rasant der Veränderungsprozess voranschreitet. Seit 2016 haben alle 3 Abteilungsleitungen gewechselt und auch 6 von 14 Dezernatsleitungen. Das Durchschnittsalter der Führungskräfte beim MPA NRW ist mit 53 Jahren nur leicht gesunken.

Durch neue Beschäftigte, die seit 2016 eingestellt und inzwischen in ihre Arbeitsgebiete eingearbeitet wurden, konnte dies ein Stück weit entschärft werden. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten liegt bei 44 Jahren, dennoch sind aber 28 % der Belegschaft über 55 Jahre alt (Stand 31.12.2020). Ursächlich dafür ist, dass der Landesbetrieb seit dem Jahr 2003 zahlreiche Stellen abbauen musste und erst ab 2012 wieder neu einstellen konnte.

Das MPA NRW wird weiterhin alles daransetzen, im Rahmen seines „Partizipativen Personalmanagements“ den begonnenen Generationswechsel so zu organisieren, dass kein wichtiges Know-how verloren geht. Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen der allgemeinen Problematik der Gewinnung von Fachkräften am Markt (1.) und der spezifischen Problematik der Überalterung und des damit verbundenen stark beschleunigten Generationswechsels im MPA NRW (2.).

1. Das MPA NRW benötigt für die Bewältigung der technisch anspruchsvollen Aufgaben überwiegend Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen mit Ingenieur-/Bachelor-/Masterabschlüssen in Physik, Chemie, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, IT-Technik oder Qualitätsmanagement. Diese Bewerberkreise werden vermehrt auch sehr intensiv von der Industrie nachgefragt. Dadurch sind die Bewerberzahlen rückläufig. Auch Abwerbungsbemühungen der Wirtschaft bei bereits eingestellten Bewerbern sind immer häufiger erfolgreich, da die Tarifverträge anderer Wirtschaftszweige gegenüber dem öffentlichen Dienst deutlich größere Anreize bieten.
2. Die deutlich größere Problematik liegt angesichts der eingetretenen Überalterung und dem zeitlich verdichteten Personalwechsel bei der Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den ausscheidenden und den neu eingestellten Beschäftigten. Das vorhandene Plan-/Stellenpotential erlaubt keine vorzeitige Einstellung von neuen Beschäftigten und schließt somit eine Einarbeitung durch den ausscheidenden Beschäftigten aus. Aufgrund der hohen fachlichen Spezialisierung der technischen Prüfbereiche stehen nur in den seltensten Fällen andere Beschäftigte für die Einarbeitung zur Verfügung. Darüber hinaus wird von den

Akkreditierern bzw. Benennungsstellen des MPA NRW (z. B. DAkkS, ZLS) ein Fachkundenachweis über 3 bis 5 Jahre Berufserfahrung vor der Benennung als Laborleiter (Stellvertreter) verlangt.

Vor dem Hintergrund der in vielen wirtschaftlich wichtigen Schlüsselfunktionen ausscheidenden Beschäftigten wird diesem Problem zumindest teilweise mit der Vergabe von Mentoring-Verträgen begegnet. Des Weiteren soll standardisierter Wissenstransfer frühzeitig das Erfassen und Dokumentieren des Erfahrungswissens und der Kundenbeziehungen sicherstellen, um es den Stellennachfolgern zugänglich zu machen.

Die Folgen der eingetretenen Überalterung der Belegschaft können so abgemildert, jedoch nicht völlig verhindert werden. Der zeitlich stark verdichtete Personalwechsel wird vorübergehend auch das wirtschaftliche Ergebnis des Landesbetriebes belasten. Freilich liegen in der starken Verjüngung der Belegschaft, wie sie sich derzeit vollzieht, mittelfristig auch erhebliche Chancen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung des MPA NRW.

Da ausschließlich in Euro fakturiert wird, besteht ein Währungsrisiko nicht. Das Preisänderungsrisiko von Ressourcen, die in die Dienstleistungen des MPA NRW einfließen, wird als relativ gering eingeschätzt.

Zur Früherkennung von Risiken dienen im Übrigen turnusmäßige Berichterstattungen auf den Abteilungsleiterkonferenzen sowie eine jährliche Erhebung von Umsatzprognosen. Die neu eingerichtete Stabstelle „Controlling“ erweitert zudem das operative um ein strategisches Controlling. Gemeinsam mit den Dezernaten werden Stärken und Schwächen detailliert analysiert, Chancen, Entwicklungspotenziale sowie Risiken identifiziert.

Außerdem wurde der schrittweise Aufbau eines systematischen Risikomanagementsystems fortgeführt. Der Risikominimierung dienen ferner ein aufwändiges Qualitätsmanagementsystem, das von den Akkreditierern des MPA NRW regelmäßig überprüft wird, sowie ein systematisches Umwelt-, Arbeitsschutz- und Brandschutzmanagement. Abgerundet wird die Risikovor-sorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Umwelthaftpflichtversicherung, eine Strahlenhaftpflichtversicherung und eine Feuerversicherung (Inhalt).

V. Ausblick 2021/2022

Ein Ausblick gestaltet sich auf Grund der Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Corona-Krise schwierig. Zudem ist die Finanzlage des MPA NRW als kritisch anzusehen. Insbesondere wenn die Umsatzerlöse coronabedingt weiterhin auf niedrigerem Niveau bleiben, kann die Finanzierung von Sach- und Personalaufwendungen aus eigener Kraft schwierig werden. Das Land NRW (MWIDE) hat im Juni 2021 für das Geschäftsjahr 2021 einen Zuschuss zum laufenden Betrieb in Höhe von 3,6 Mio. EUR bewilligt. Mit dieser Unterstützung ist ein kontinuierlicher Weiterbetrieb der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsdienstleistungen des MPA NRW für die Wirtschaft im Geschäftsjahr 2021 gewährleistet. Damit wird es auch durchaus möglich sein, ein positives Jahresergebnis zu erreichen. Darüber hinaus sind aber dringend notwendige Investitionen durchzuführen, die zusätzlichen Finanzbedarf im Geschäftsjahr 2022 hervorrufen werden.

Bei einer recht schnellen Erholung der deutschen Wirtschaft, nicht zu hohen Insolvenzzahlen in der Kundschaft sowie der Zurverfügungstellung von Finanzmitteln zur Durchführung notwendiger Investitionen in 2022, stellt sich ein Blick auf die folgenden Wirtschaftsjahre optimistischer dar.

Dortmund, den 18. Juni 2021

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Dr. Peter Scholz
Direktor

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Landesbetrieb Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landesbetriebs Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landesbetriebs Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Landesbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Landesbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Landesbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Landesbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Landesbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Landesbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Landesbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 21. Juni 2021



PKF Fassel
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte


Qualifizierte Signatur

Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer


Qualifizierte Signatur

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Bilanzsumme EUR 19.403.083,54; Jahresfehlbetrag EUR 96.046,40) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Materialprüfungsamts Nordrhein-Westfalen, Dortmund.)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

